

Argumente zur Spendenabzugsberechtigung

In der Novembersession kommen die Motion und Interpellation in Sachen Spendenabzugsberechtigung bei Organisationen mit Kultuszweck zur Debatte und zum Entscheid im Grossen Rat. Nachfolgend finden Sie drei wesentliche Gründe, warum das Anliegen der Motion Unterstützung verdient.

Die Regierung soll eine Lösung definieren, wie die gemeinnützige Tätigkeit der genannten Organisationen wieder anerkannt werden kann.

Rechtstaatliche Gründe

In der heutigen Rechtssprechung schliesst der Status des Kultuszweckes den Status der Gemeinnützigkeit aus. Wer aus Kultuszwecken anerkannt ist, kann nicht aus gemeinnützigen Zwecken anerkannt sein. Es wird also **eine Unvereinbarkeit von Kultusorientierung und Gemeinnützigkeit geschaffen**. In keinen anderen Bereichen kennen wir diese ungerechten Ausschlusskriterien, weder beim Sport noch bei Jugendaktivitäten, noch bei anderen Weltanschauungen. In keinen anderen Bereichen wird die Gemeinnützigkeit nach den Motiven beurteilt und nicht nach der Art der real erbrachten Gemeinnützigkeit.

Diese **diskriminierende Unvereinbarkeit gehört behoben** und dafür ein System hergestellt, das auch Kultusorganisationen die Anerkennung ihrer gemeinnützigen Tätigkeiten erlaubt.

Religionsbedingte Gründe

Der **Dienst am Nächsten gehört zum Kern des christlichen Glaubens**.

Nächstenliebe, ja sogar Feindesliebe, aber auch Barmherzigkeit und Diakonie sind zentrale Elemente des biblisch fundierten Christentums und der christlichen Lehre. In der Praxis zeigt sich dies durch etliche heutige staatliche Sozialwerke, welche in den Ursprüngen durch christliches Engagement entstanden sind.

Wie keine andere Weltanschauung wirkt der christliche Glaube als treibende Kraft und Motiv für gemeinnützige und sozial engagierte freiwillige Tätigkeit. Christus verstand sich als Diener der Menschen, daraus folgt, **dass jede christlich motivierte Tätigkeit per Definition gemeinnützig ist. Wir können also nicht trennen, was zusammengehört, denn aus der Pflege des christlichen Glaubensbekenntnisses erfolgt quasi sie Gemeinnützigkeit.**

Sozialpolitische Gründe

Millionenbeträge an Steuergeldern fliessen in die Staatskirche. Bei den Freikirchen mit dem hohen Engagement an Freiwilligenarbeit reicht es nicht einmal für die Spendenabzugsberechtigung. **Eine Anerkennung des sozialen Engagements und der gemeinnützigen Dienste bleibt also diesen Organisationen in allen Belangen versagt**. Obschon die Tätigkeit geschätzt und bestätigt wird.

Die Antwort der Regierung brüskiert und verletzt engagierte Staatsbürger, welche selbstlos Tätigkeiten der Nächstenliebe erbringen, weil Ihnen Eigennutz vorgeworfen wird. Eine Entschuldigung wäre angebracht.